

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pohlheim

Tag: 23.03.2015

Dauer: 19:30 Uhr bis 20:10 Uhr

Ort: Sitzungssaal der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigstraße 33, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

Vorsitzender Michael Josef Lemcke
STV Peter Alexander
STV Eckart Hafemann
STV Hans Happel
STV Reiner Leidich
STV Christian Loh
STV Horst Schlesinger
STV Ewald Seidler
STV Horst-Erich Stumpf
STV Dominic Tamme für STV Horst Biadala

Von der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteher Jakob Ernst Kandel
Stellv. STV-Vorsteher Fabian Schäfer

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann
Stadtrat Reinhard Peter
Stadträtin Sabine Scheele-Brenne ab TOP 3
Stadtrat Reimar Stenzel

Schritfführerin

VA Bianca Krieb

Entschuldigt:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

Stellv. Vorsitzender Horst Biadala

Von der Stadtverordnetenversammlung

Stellv. STV-Vorsitzender Hartmut Lutz

Vom Magistrat

Erste Stadträtin Anja Sames-Postel

Stadtrat Matthias Jung

Stadtrat Dr. Michael Mautner

Stadträtin Kristiane Neuhoff

Stadtrat Nohman Nohman

Stadtrat Arno Schäfer

Stadtrat Tobias Slenczek

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|--------------|--|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 23.02.2015 | |
| TOP 3 | Antrag der CDU-Fraktion vom 22. Januar 2015 zum Anruf-Linien-Taxi | A-325/2011-2016 |
| TOP 4 | Antrag der Fraktionen SPD, FW u. Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Januar 2015 zur Änderung der Hauptsatzung (Größe der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte) | A-329/2011-2016 |
| TOP 5 | Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Pohlheim | STV-337/2011-2016 |
| TOP 6 | Aufhebungssatzung zur Satzung und Gebührenordnung der Stadt Pohlheim über die Vatertierhaltung | STV-335/2011-2016 |
| TOP 7 | Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Gemeindewaagen | STV-336/2011-2016 |
| TOP 8 | Breitbandausbau in den Stadtteilen Dorf-Güll, Garbenteich, Grüningen, Holzheim und Watzenborn-Steinberg | STV-341/2011-2016 |
| TOP 9 | Mitteilungen | |
| TOP 10 | Anfragen | |
| TOP 10.1 | Anfrage 1 | |
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 23.02.2015

Die Niederschrift vom 23.02.2015 wird ohne Änderungen festgestellt.

TOP 3 Antrag der CDU-Fraktion vom 22. Januar 2015 zum Anruf-Linien-Taxi Vorlage: A-325/2011-2016

STV Schlesinger fragt an, wie der finanzielle Spielraum ist? Sollte der Zuschuss 10 TER betragen, wäre der Ansatz von 10 TER schon aufgebraucht.

STV Hafemann erkundigt sich in diesem Zusammenhang nach dem Umfang der finanziellen Beteiligung des Ärztezentrum.

Bürgermeister Schöffmann führt hierzu aus, dass es keine fixierte Beteiligung gebe, angedacht sei eine Beteiligung von ca. 50 % des Betrages. Er sei derzeit mit den Ärzten in Verhandlung. Bis Mitte April solle die Beteiligungshöhe mitgeteilt werden. Die zuvor in der Sitzung erwähnte Beteiligung des Landkreises für das Anruf-Linien-Taxi sei dem Bürgermeister nicht bekannt.

Entsprechendes wird in der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung berichtet.

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2015 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Magistrat wird gebeten, in Gesprächen mit der VGO (Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH) und dem ZOV (Zweckverband Oberhessische Verkehrsbetriebe) abzuklären, warum die Ergebnisse aus der Bürgerbefragung zur Verbesserung des ÖPNV für Pohlheim-Süd nicht ausreichend beim neuen ALT-Angebot berücksichtigt wurden.
2. Der Magistrat wird außerdem beauftragt zu prüfen, welche weiteren ALT-Angebote eingeführt werden können, die den Ergebnissen der Bürgerbefragung eher entsprechen. Die konkreten Streckenführungen und Fahrzeiten sind mit den Verkehrsbetrieben abzuklären. Dies gilt auch für die der Stadt entstehenden Kosten.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 4 Antrag der Fraktionen SPD, FW u. Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Januar 2015 zur Änderung der Hauptsatzung (Größe der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte) Vorlage: A-329/2011-2016

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der Fraktionen SPD, FW und Bündnis 90/Die Grünen vom 19.01.2015 vor:

1. „Die Sitze der Stadtverordnetenversammlung bleiben auch in der kommenden Wahlperiode bei 37.
Die Abstimmung über Ziffer 1 ist nicht notwendig und entfällt, da keine Änderung, sondern eine Beibehaltung der Anzahl beantragt wird.“

- b) Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt
- c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
- d) Prüfungsausschuss

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.
3. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach den §§ 55 oder 62 HGO.
4. In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen (Deputationen) sind jeweils Stadtverordnete und sachkundige Bürger zu wählen, und zwar gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Stadträte bestimmt der Magistrat.

§ 4 - Magistrat

1. Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträten.
2. Die Zahl der Stadträte beträgt fünf.
3. Abweichend von Absatz 2 wird die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte für die Wahlzeit vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2016 auf zehn festgelegt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 4.1 Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 - 4.2 Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - 4.3 Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 4.4 Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
 - 4.5 Entscheidung, ob ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
 - 4.6 Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - 4.7 Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
 - 4.8 Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 - 4.9 Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 - 4.10 Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
 - 4.11 Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlungen und Erlass bei öffentlichen Abgaben.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

5. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 4 unberührt.

§ 5 - Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Jahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 6 - Ortsbeirat

1. Die Stadtteile Dorf-Güll, Garbenteich, Grüningen, Hausen, Holzheim und Watzenborn-Steinberg bilden je einen Ortsbezirk.
2. Der Ortsbeirat besteht in den Stadtteilen Watzenborn-Steinberg und Garbenteich aus neun Mitgliedern und in den Stadtteilen Dorf-Güll, Holzheim, Grüningen und Hausen aus sieben Mitgliedern.

§ 7 - Ausländerbeirat

1. Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 8 - Seniorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat ist ein Beirat im Sinne von § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung; er berät die städtischen Gremien und kann in allen, die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 60. Lebensjahr betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen in den Ausschüssen, den Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben und dort Vorschläge unterbreiten.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre jeweiligen Stellvertreter werden durch die jeweiligen Ortsbeiräte gewählt und zwar pro angefangene 3000 Einwohner jeweils eins.

§ 9 - Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

1. Die Stadt kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordneter:	-	Ehrenstadtverordneter
Stadtrat:	-	Ehrenstadtrat
Bürgermeister:	-	Ehrenbürgermeister
Ortsbeirat:	-	Ehrenortsbeirat
Sonstige Ehrenbeamte:		Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung:	-	Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

3. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen.
4. Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 - Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Pohlheimer Nachrichten - Amtliches Mitteilungsorgan der Stadt Pohlheim - Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.
2. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Pohlheimer Nachrichten - Amtliches Mitteilungsorgan der Stadt Pohlheim - Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim den bekannt zu machenden Text enthält.
4. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
5. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Pohlheim, Stadtteil Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 31, 35415 Pohlheim zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
6. Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Pohlheim, Stadtteil Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 31, 35415 Pohlheim eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

7. Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen

TOP 7 Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Gemeindewaagen

Vorlage: STV-336/2011-2016

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, nachfolgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Gemeindewaagen zu beschließen.

„Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Gemeindewaagen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 27. März 2015 folgende Aufhebungssatzung zu der in der Fassung der 1. Änderungssatzung am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Gemeindewaagen vom 28. August 1973 beschlossen.

I.

Die Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Gemeindewaagen vom 28. August 1973 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juni 1981, Punkt 4, bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt für die Stadt Pohlheim vom 25. Juni 1981 und in Kraft getreten am 1. Juli 1981 - wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebungssatzung zu der in der Fassung der 1. Änderungssatzung am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Gemeindewaagen vom 28. August 1973 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pohlheim, _____

Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Udo Schöffmann
Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 8 Breitbandausbau in den Stadtteilen Dorf-Güll, Garbenteich, Grüningen, Holzheim und Wätzenborn-Steinberg
Vorlage: STV-341/2011-2016

Der Haupt-und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, nachfolgende Beschlüsse zu fassen.

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Umsetzung des Vergabeverfahrens und des Vertragsmanagements für den Breitbandausbau der restlichen unterversorgten Gebiete im Landkreis Gießen zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung verpflichtet sich, für das Haushaltsjahr 2016 weitere 453.000,00 € für den Breitbandausbau zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5 Ja-Stimmen

5 Enthaltungen

TOP 9 Mitteilungen

Keine.

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 Anfrage 1

STV Seidler erkundigt sich, ob das Ausschreibungsergebnis für den Rad-/Gehweg Holzheim-Langgöns günstiger als geplant ausfiel.

Bürgermeister Schöffmann beantwortet die Anfrage.

Der Vorsitzende

Schriftführerin

gez. Michael Lemcke
Ausschussvorsitzender

gez. Bianca Krieb

Anlage

Ausschnitte angefertigt am: Kopiert und verteilt am: Festgestellt am:
